

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1598

Drei Höfe: Sanierung Flurentwässerungen, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung; Verlängerung des Drainagesystems zugunsten des Biberreviers, Projektgenehmigung

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde Drei Höfe beträgt 261 Hektaren, davon sind um die 207 Hektaren entwässert. Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich grösstenteils um geeignete Fruchtfolgeflächen und somit um besonders wertvolles Kulturland.

Um den Zustand der Drainagen im Gemeindegebiet Drei Höfe zu erfassen, wurden in den Jahren 2013 und 2014 rund 24 km Haupt- und Sammelleitungen gespült und davon 0.8 km mit Kanalfernsehen aufgenommen. Die Zustandskontrolle erfolgte im Rahmen eines von Bund und Kanton unterstützten, im 2014 abgeschlossenen Projektes zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI). Dieses bildet die Grundlage für das vorliegende Projekt zur Sanierung der eingeschränkt funktionsfähigen, landwirtschaftlichen Entwässerungssysteme. Die Flurgenossenschaft Drei Höfe ist die Bauherrschaft für die Sanierung der Flurentwässerungen (Sanierungsprojekt) und für die Verlängerung des Drainagesystems zugunsten des Biberreviers (Biberprojekt).

Die Flurgenossenschaft Drei Höfe ersucht um Genehmigung des Sanierungsprojektes und des Biberprojektes sowie um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 465'000 Franken veranschlagten Kosten des Sanierungsprojektes.

2. Erwägungen

2.1 Sanierungsprojekt Flurentwässerungen und Kostenvoranschlag

Mit der im Projekt vorgesehenen Sanierung bzw. Erneuerung der nicht mehr funktionstüchtigen Drainagen bleiben die Fruchtfolgeflächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch in Zukunft erhalten. Das Vorgehen betreffend die Sanierung der Drainagen wurde an einer Koordinations-sitzung von Gemeinde-, Flurgenossenschafts- und Kantonsvertretern im März 2015 festgelegt. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses hat das Amt für Landwirtschaft für die Sanierung der Flurentwässerungen einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt.

Für die Sanierung der Flurentwässerungen hat das Ingenieurbüro W + H AG, Ingenieure und Planer, Biberist ein Bauprojekt, unter anderem nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben, ausgearbeitet. Das Bauprojekt sieht vor, Fremdkörper wie Steine und eingewachsene Wurzeln aus den bestehenden Leitungen zu entfernen und insgesamt ca. 1.8 km Leitungen zu ersetzen. Da es sich primär um den Ersatz bestehender Leitungen handelt, sind die Auswirkungen (mit Ausnahme des „Teilprojektes G1, Hinterfeld“) auf Natur und Umwelt gering.

Die Gesamtkosten für das Sanierungsprojekt, inklusive Ingenieurhonorar, werden auf 465'000 Franken veranschlagt. Davon sind voraussichtlich 465'000 Franken beitragsberechtigt.

2.2 Verlängerung des Drainagesystems zugunsten des Biberreviers (Biberprojekt)

Das Biberprojekt des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) beinhaltet die Verlängerung des Drainagesystems der Flurgenossenschaft Drei Höfe im Grenzgebiet der Gemeinden Drei Höfe und Halten. Das Projekt hat den Erhalt der Biberbauten und die Gewährleistung des stetigen Abflusses im betroffenen Drainagesystem (keine Verschlammung durch Rückstau) zum Ziel. Es ist geplant, das Drainagewasser durch den Wald abzuleiten und unterhalb des Biberdamms in den Weierbach einzuleiten. Die Bauherrschaft für die Ableitung übernimmt die Flurgenossenschaft Drei Höfe; die Finanzierung erfolgt aus dem Fonds der Alpiq Hydro Aare AG.

Die neue, im Rahmen des Biberprojekts des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgesehene Ableitung, könnte den Umfang des Sanierungsprojekts beeinflussen. Denn, wenn die bestehenden Drainagen an diese neue Ableitung – wie im Biberprojekt geplant – angeschlossen werden können, ist das im vorliegenden Sanierungsprojekt enthaltene „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ (Entfernung der Ablagerungen aus der Bachsohle) voraussichtlich nicht mehr notwendig.

Das Biberprojekt wurde mit dem Drainagesanierungsprojekt für eine optimale Koordination in dasselbe kantonale Verfahren (gemeinsam erfolgte Auflage etc.) integriert. Die Projektgenehmigung erfolgt gemeinsam mit einem Regierungsratsbeschluss.

2.3 Öffentliche Auflage und Ergebnis der Vernehmlassung

Die Flurgenossenschaft Drei Höfe hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert und vom 13. August bis zum 26. August 2016 – gestützt auf § 29 der am 7. Dezember 2009 vom Regierungsrat genehmigten Statuten der Flurgenossenschaft Drei Höfe sowie auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) – während 14 Tagen in den Gemeinden Drei Höfe und Halten öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen – weder gegen die Sanierung der Flurentwässerungen noch gegen die Verlängerung des Drainagesystems.

Bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen äusserten sich zum Bauvorhaben wie folgt:

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, sieht die Flächen des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft nur punktuell und zudem bloss vorübergehend tangiert und hat keine Einwände gegen die Instandstellungen. Weiter wird die geplante Verlängerung des Drainagesystems der Flurgenossenschaft am Weierbach zugunsten des Biberreviers begrüsst.

Das Amt für Umwelt äussert sich zu den Bereichen Bodenschutz, Gewässerraum und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern wie folgt: Die Teilprojekte Z2 und Z6 (Leitungen höher legen, Einleitung in den Weierbach), Biberprojekt (Einleitung in den Weierbach) sowie „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ (Bachsohlenausbaggerung) kommen in den Gewässerraum des Weierbaches zu liegen. Das Amt für Umwelt sieht die Voraussetzungen für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung – aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des öffentlichen Interesses nach Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) – unter Auflagen gegeben. Für die Einleitungen ist eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) (Nutzungsbewilligung) erforderlich. Diese kann unter Auflagen erteilt werden. Für das „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ (Bachsohlenausbaggerung) ist eine Genehmigung gemäss § 44 GWBA erforderlich. Diese kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht erteilt werden. Es fehlen die Ausführungspläne mit den Detailangaben zur Ausbaggerung.

rung. Beim Vorliegen dieser Unterlagen kann die Genehmigung gemäss § 44 GWBA in Aussicht gestellt werden.

Der Boden ist, gemäss Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12), bei Erdarbeiten schonend zu behandeln, so dass er als Boden weiter verwendet werden kann. Detaillierte Bodeninformationen, die unter anderem auch die stark verdichtungsempfindlichen Böden aufzeigen, liegen vom gesamten Projektperimeter vor (verfügbar unter geoweb.so.ch/map/isboden). Die Auflagen betreffend Gewässer- und Bodenschutz sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Gemäss dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei können die mit Bezug auf den Wald erforderlichen Ausnahmegewilligungen – unter den im Beschluss aufgeführten Auflagen und Bedingungen – erteilt werden. Diese betreffen einerseits die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes durch die Teilprojekte Nr. 5, Z2, Z3 und G1 und andererseits die, im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), nachteilige Nutzung des Waldareals durch die Verlegung der Hauptleitung durch den Wald zu Gunsten des Biberreviers.

Das Bauvorhaben benötigt zudem gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann – mit Ausnahme des „Teilprojektes G1, Hinterfeld“ (Ausbaggern der Ablagerungen des Weierbach-Nebenarmes) – unter den im nachfolgenden Beschluss aufgeführten Auflagen erteilt werden.

Bevor eine Sedimententnahme im „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ bewilligt werden kann, müssen dem Amt für Jagd, Wald und Fischerei sowohl Angaben zur Höhe in der die Drainage in den Bach mündet als auch bezüglich der Mächtigkeit der Ablagerungen im Bach vorliegen. Falls die Ablagerungen auf der gesamten Länge des Weierbach-Nebenarmes ausgebaggert werden müssten (gemäss „Teilprojekt G1, Hinterfeld“), sei zudem das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, miteinzubeziehen. Die Biberbauten dürfen bei der Ausführung der Arbeiten nicht beschädigt werden. Falls dies nicht möglich ist, bedarf es einer beschwerdefähigen Verfügung für Manipulationen an Biberbauten.

2.4 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro hat, im Auftrag der Bauherrschaft, für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag erhält, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 465'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat in seiner Stellungnahme vom 16. August 2016 einen Bundesbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt. Das ALW wird beim BLW einen Bundesbeitrag von 27 % beantragen.

2.5 Garantieerklärung

Zur Sicherung der Werke wird die Flurgenossenschaft Drei Höfe eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9^{bis}, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Boden-

verbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren nachfolgend benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Die technischen Vorgaben (kantonale Bodenschutzrichtlinie des Amtes für Umwelt und des Amtes für Landwirtschaft, Juni 2006) sind einzuhalten. Die Bauleitung meldet dem Amt für Landwirtschaft zur Koordination mit den anderen Fachstellen den Baubeginn und erteilt dem Amt für Umwelt (Fachbereich Bodenschutz) periodisch Bericht über die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen.
- 3.5 Gewässerraum und Wasserbau: Der Flurgenossenschaft Drei Höfe wird die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) und die Bewilligung für Bauvorhaben im Gewässerraum, gestützt auf § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) respektive Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt. Für das „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ (Bachsohlenausbaggerung) ist eine Genehmigung gemäss § 44 GWBA erforderlich. Damit diese erteilt werden kann, sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) die Ausführungspläne zu unterbreiten (Details Ausbaggerung).
- 3.5.1 Für die Bauausführung ist das beigelegte Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten.
- 3.5.2 Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, ist zu einer technischen Abnahme einzuladen.
- 3.5.3 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 3.5.4 Werden am Weierbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Leitungen – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6 Bodenschutz: Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden. Es gelten folgende Auflagen:
 - 3.6.1 Alle Arbeiten, bei denen Kulturboden betroffen ist, sei es durch Befahren oder durch Grabarbeiten, dürfen ausschliesslich bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.

- 3.6.2 Es gilt das Merkblatt "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen Stichwort: Güterregulierung). Dieses ist bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
- 3.7 Wald: Der Flurgenossenschaft Drei Höfe werden die Ausnahmegewilligungen für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, gestützt auf § 5 Abs. 1c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72,) und für die Verlegung der Hauptleitung zu Gunsten des Biberreviers, gestützt auf Art. 16 WaG in Verbindung mit § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12), unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.7.1 Für die Massnahmen im Wald ist die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen.
- 3.7.2 Die Linienführung der Hauptleitung durch den Wald ist mit dem zuständigen Kreisförster Jürg Misteli (Tel. 032 627 23 45; E-Mail: juerg.misteli@vd.so.ch) vor Ort festzulegen und die seitliche Begrenzung der Schneise zu markieren. Die Holzanzeichnung (Holzschlagbewilligung) erfolgt durch den zuständigen Kreisförster. Die beanspruchten Waldflächen sind sorgfältig wiederherzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Abnahme unter Beizug des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen.
- 3.8 Fischerei: Der Flurgenossenschaft Drei Höfe wird, gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 2 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11), die fischereirechtliche Bewilligung – mit Ausnahme des „Teilprojektes G1, Hinterfeld“ – unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.8.1 Der Fischereiaufseher (E-Mail: christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen (Wasserhaltung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.8.2 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfließen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.9 Für das „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ des Sanierungsprojektes kann zurzeit keine fischereirechtliche Bewilligung und keine Genehmigung der Bachsohlenausbaggerung gemäss § 44 GWBA erteilt werden. Bei einer Wiederaufnahme des „Teilprojektes G1, Hinterfeld“ ist – frühzeitig und vor der Inangriffnahme der im „Teilprojekt G1, Hinterfeld“ vorgesehenen Bauarbeiten – das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (Leitverfahren), zu kontaktieren.
- 3.10 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 465'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 116'250 Franken, bewilligt.
- 3.11 Die Flurgenossenschaft Drei Höfe hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.12 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.

- 3.13 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.14 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2018 gewährt.
- 3.15 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.16 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, Abteilungen Wasserbau und Boden
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5: 1 für das Amt, 1 für die Abteilung Wald [NN2016-011],
 1 für die Abteilung Jagd und Fischerei, 1 für den Kreisförster, 1 für das Forstrevier)
 Fischereiaufsicht für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Christof Kellen-
 berger, Kantonspolizei RP Grenchen, Solothurnstrasse 65, 2540 Grenchen
 Amt für Finanzen (2)
 W + H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flurgenossenschaft Drei Höfe, Präsident Rolf Gerber, Aeschstrasse 49a, 4558 Hersiwil
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern